

Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
 VI 3 - 088 - J 41 - 1 / 2005

- Verteiler -
(StAnz. 4 / 2006 S. 243)

Bearbeiter: Martin Klein
 Durchwahl: 817 - 2296
 E-Mail: martin.klein@hmulv.hessen.de
 Fax: 817 - 2183

Datum: 23. Dezember 2005

Abschussplanung, -festsetzung und -vollzug

Zur Anwendung der Vorschriften von §§ 26 bis 26 b des Hessischen Jagdgesetzes - HJagdG - bitte ich folgende Hinweise und Anordnungen zu beachten:

1. Notwendige Vorarbeiten zur Abschussplanung / Termine

Was	Wer	An wen	Bis
Vorschlag zum Abschussplan (§ 26 a Abs. 2 HJagdG) für Rehwild Hochwild	Jagdausübungs- berechtigter (im Einvernehmen mit den Jagd- rechtsinhabern)	Hegegemein- schaft	15. Februar des Jahres 01. April des Jahres
Forstliches Gutachten über Schäden durch Wildverbiss (§ 26 a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltun- gen der Waldbe- sitzer	Hegegemein- schaft	15. Februar des Jahres, in dem der dreijährige Planungszeitraum für Rehwild beginnt
Forstliches Gutachten über Schälschäden (§ 26 a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltun- gen der Waldbe- sitzer	Hegegemein- schaft	01. April
Erhebungsbögen zur Rotwild- altersschätzung zur Bestan- desrückrechnung	Jagdausübungs- berechtigter	Sachkundiger	15. Februar
Vorschlag zum Abschussplan (§ 26 a Abs. 5 HJagdG) für Rehwild Hochwild	Hegegemein- schaft	Zuständige untere Jagd- behörde	31. März 31. Mai (diese Termine können durch die unteren Jagdbehörden im Benehmen mit der Hegege- meinschaft geändert werden)
Auswertung der Rückrech- nungsdaten	Nordwestdeut- sche Forstliche Versuchsanstalt	Hegegemein- schaft (über die OJB)	1. April

2. Bestandesrückrechnung für Rotwild, Altersschätzung

Die Berechnung des am 1. April des Planungszeitraumes vorhandenen Rotwildbestandes erfolgt für das betreffende Rotwildgebiet oder -bezirk auf der Grundlage von Abschusszeitreihen, getrennt nach Geschlecht und Alter. Ein entsprechender Erhebungsbogen ist als Anlage 5 beigelegt.

Um eine möglichst zutreffende Altersschätzung als Grundlage für Rückrechnungsmodelle zu gewährleisten, ist es erforderlich, dafür von der Jagdbehörde bestellte oder von der Hegegemeinschaft beauftragte sachkundige Personen heranzuziehen. Sie stellen das geschätzte Alter im Beisein des Erlegers und / oder des Jagdausübungsberechtigten fest und vermerken dies in dem o.a. Erhebungsbogen für den Jagdbezirk, der von den Jagdausübungsberechtigten zu führen ist. Es genügt, wenn das Haupt eines erlegten Stückes innerhalb von drei Tagen nach Erlegung zur Altersbestimmung vorgelegt wird. Dies gilt auch für außerhalb der Gebiete erlegtes Rotwild (Vorlage an den Sachkundigen des räumlich am nächsten gelegenen Rotwildgebietes). Die Jagdausübungsberechtigten leiten den Erhebungsbogen nach dem Stichtag 31. Januar unmittelbar den Sachkundigen zu, die die Erhebungsbögen bis zum **15. Februar** an die für die Berechnung zuständige Stelle (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt) weiterleiten. Die Auswertung der gesammelten Daten ist u.a. Grundlage für die Abschussplanung und geht den Hegegemeinschaften und unteren Jagdbehörden bis zum 1. April des Jahres über die obere Jagdbehörde zu.

Über die Altersschätzung anderer Schalenwildarten können die Hegegemeinschaften ein geeignetes Verfahren beschließen.

3. Abweichen vom Abschussplanvorschlag, Anhörung, Unterrichtung

Beabsichtigt die Jagdbehörde, den Abschuss in wesentlicher Abweichung vom Vorschlag der Hegegemeinschaft festzusetzen, hat sie der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die abweichende Abschussfestsetzung sind die Hegegemeinschaft und der Sachkundige zu unterrichten.

Sofern in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten eine federführende untere Jagdbehörde bestimmt ist, legt diese die Vorschläge der Hegegemeinschaft den ebenfalls in ihrer Zuständigkeit betroffenen unteren Jagdbehörden zur Abschussfestsetzung für die einzelnen Jagdbezirke vor.

Die unteren Jagdbehörden leiten sowohl den Jagdausübungsberechtigten als auch den Jagdrechtsinhabern jeweils eine Ausfertigung der Abschussfestsetzung zu.

4. Gruppenweiser Abschuss, Abschussumverteilung

In Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten kann für mehrere Jagdbezirke ein Teil der Abschussfestsetzung als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen. Dies bietet sich besonders in den Randbereichen der Gebiete an, in denen die betreffende Wildart kein Standwild ist. Nach Erlegen der freigegebenen Stücke ist die entsprechende Freigabe für die anderen Jagdbezirke durch die zuständige untere Jagdbehörde unverzüglich zu widerrufen.

Ist der festgesetzte Abschuss in einzelnen Revieren bis zu einem bestimmten, zuvor festgelegten Zeitpunkt noch nicht erfüllt (z.B. 15. November eines Jahres), sollte dieser - zur Erfüllung des notwendigen Abschusses - im Wege der Abschuss-Umverteilung anderen Revieren durch die zuständige untere Jagdbehörde möglichst frühzeitig übertragen werden.

5. Abschuss außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- oder Muffelwildgebiete

Der nach § 26 b Abs. 4 HJagdG für die außerhalb der abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete liegenden Jagdbezirke festgesetzte und erfüllte Abschuss ist den Sachkundigen und Hegegemeinschaften der angrenzenden Hochwildgebiete durch die unteren Jagdbehörden in geeigneter Weise mitzuteilen und bei der Planung für die Gebiete entsprechend zu berücksichtigen.

6. Abschussliste nach § 26 Abs. 3 HJagdG und Streckenliste nach § 26 Abs. 5 HJagdG

Die Abschussliste für Schalenwild nach § 26 Abs. 3 HJagdG ist nach den Vorgaben und Inhalten der Anlage 1 zu führen. Die Inhalte der Abschussliste sind gleichzeitig Bestandteil der Streckenliste, die von den Jagdausübungsberechtigten für alle Wildarten nach den Vorgaben und Inhalten der Anlage 2 zu führen ist (§ 26 Abs. 5 HJagdG).

Die Abschussliste und Streckenliste sind durch den Jagdausübungsberechtigten zum Stichtag **31. Januar** abzuschließen und der Jagdbehörde jährlich bis spätestens **15. Februar** unaufgefordert vorzulegen. Das im Februar und März noch zur Strecke kommende Wild einschließlich des Fallwildes wird bereits dem nachfolgenden Jagdjahr zugerechnet. Die untere Jagdbehörde stellt für jede Hegegemeinschaft die Streckenlisten der dieser angehörenden Jagdbezirke zusammen. Diese Zusammenstellung ist eine wichtige Unterlage zur Abschussplanung. Eine Zusammenstellung aller Streckenlisten ihres Geschäftsbereichs legt die untere Jagdbehörde weiterhin der oberen Jagdbehörde bis spätestens **15. April** vor.

Die obere Jagdbehörde stellt die Streckenlisten der unteren Jagdbehörden zusammen und legt mir diese Liste jährlich bis spätestens **15. Mai** vor.

7. Abschussplanung in den Regiejagdflächen der hessischen Forstämter

Die hessischen Forstämter legen gem. Nr. 1 für jeden einzelnen, nicht verpachteten Eigenjagdbezirk ihrer staatlichen Regiejagd einen Vorschlag über die Höhe des Abschusses vor.

Nach § 39 Abs. 2 HJagdG ist die oberste Forstbehörde

- in staatlichen Wildschutzgebieten,
- in staatlichen Jagdbezirken, die keiner Hegegemeinschaft angehören (u.a. für den Nationalpark Kellerwald-Edersee) oder
- in staatlichen Jagdbezirken, die ganz oder in Teilen mit insgesamt mehr als 500 ha (Flächengröße des Schutzgebietes) als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind

für die Abschussfestsetzung zuständig. Für diese Jagdbezirke legen mir die zuständigen Forstämter ihre Abschusspläne zur Festsetzung auf dem Dienstweg (Hessen-Forst Landesbetriebsleitung) vor; im Falle der Naturschutzgebiete erfolgt dies nach der gemeinsamen Abschussplanung in der Hegegemeinschaft gem. § 26 a HJagdG.

8. Formvorgaben für die Abschussplanung und -festsetzung für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild

Abschussplanung und -festsetzung sind auf den als Anlage 3 (Rot-, Dam- und Muffelwild) und 4 (Rehwild) abgedruckten Mustervordrucken vorzunehmen. Die Mustervordrucke sind auf der Homepage des RP-Kassel als Datei abrufbar.

9. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlass vom 22. März 2000, Az. VII 1 - J 40 - 5066 (StAnz. 18 / 2000 S. 1400) außer Kraft

Im Auftrag

gez. Wilke

(Wilke)

Dieser Erlass wird ohne Anlagen im Staatsanzeiger veröffentlicht.